



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Hauptverwaltung
Az:
Datum: 27.04.2026

2026/132

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	21.05.2026	
Rat der Stadt	21.05.2026	

Betreff

Nebentätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten im Jahr 2025
Vorlage gem. § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die ausgeübten Nebentätigkeiten und die dafür erzielten Vergütungen von Herrn Bürgermeister Rajko Kravanja aus dem Jahr 2025 zur Kenntnis.

K l e f f
Erste Beigeordnete

E c k h a r d t
Beigeordneter und Kämmerer

Sachverhalt

Nach § 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zeigt der Hauptverwaltungsbeamte die Nebentätigkeiten gem. § 49 Landesbeamtengesetz NRW vor Übernahme dem Rat der Stadt an. Die Aufstellung über die erhaltenen Vergütungen ist nach § 53 Landesbeamtengesetz NRW dem Rat der Stadt nach Ende des Rechnungsjahres vorzulegen, wenn die Höhe der Einkünfte insgesamt den Betrag von 1.200 € im Kalenderjahr überschritten hat.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07. Juli 2011, der nach der Entscheidung des BVerwG vom 31.03.2011 zur Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten ergangen ist, handelt es sich bei Tätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten in privaten Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, wenn die Amtsträgerschaft eine notwendige Voraussetzung für die Berufung in den Beirat ist, nicht mehr um eine Nebentätigkeit, sondern um eine Tätigkeit, die dem Hauptamt zuzuordnen ist. Dies hat nach § 58 Landesbeamtengesetz NRW zur Folge, dass erhaltene Vergütungen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, vollständig abzuführen sind. Die Höchstgrenze des § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW findet hier keine Anwendung.

Eine Prüfung unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG und der Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung NRW, ob die vom Bürgermeister ausgeübten Tätigkeiten dem Hauptamt zugehören, oder ob es sich um Nebentätigkeiten handelt und wie sich eine Erstattungspflicht darstellt, führt zu folgendem Ergebnis:

Gremium	Funktion	dem Haupt- amt zuge- ordnet	Nebentätig- keit öffentl. Dienst	sonstige Nebentä- tigkeit	Zugang Stadt- kasse
Straßenbahn Herne/ Castrop-Rauxel GmbH	Aufsichtsrat	750,00 €			x
Emschergenossen- schaft	Rat		180,00 €		
Sparkasse Vest Recklinghausen	Mitglied Ver- bandsver- sammlung		3.493,39 €		
Forum Castrop- Rauxel Betriebs GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrat	51,12 €			x
EUV Stadtbetrieb. Castrop-Rauxel	Vorsitzender Verwaltungs- rat	800,00 €			x
Stadtwerke Cas- trop-Rauxel GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrat	0,00 €			
Wirtschaft und Marketing Castrop- Rauxel GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrat	0,00 €			

Uniper Wärme GmbH / (ab 03.11.2025) Iqony Wärme GmbH	Beirat	0,00 €			
GKD Recklinghausen	Verbandsversammlung	0,00 €			
WiN Emscher-Lippe Gesellschaft für Strukturverbesserung	Gesellschafterversammlung	0,00 €			
Gesellschafterversammlung der Partnerschaft Deutschland	Gesellschafterversammlung	0,00 €			
Gesamt		1601,12 €	3.673,39 €	0,00 €	

Nur Einkünfte aus Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes unterliegen der Abführungspflicht nach § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Die allgemeine Höchstgrenze, bis zu der die Vergütung nicht abzuführen ist, beträgt 11.563,53 €. Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 erhalten, gilt abweichend, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einfaches oder beratendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse ist, die Höchstgrenze von 17.345,31 €. Nach § 18 Satz 3 Sparkassengesetz NRW in der aktuellen Fassung gilt die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat und in dessen Ausschüssen als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

Zu Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gehören nach § 3 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW alle Nebentätigkeiten im Dienst des Bundes, Landes, einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Emschergenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Da die Einkünfte des Bürgermeisters aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nicht übersteigen, besteht insofern keine Abführungspflicht.

Die Einkünfte aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt des Bürgermeisters zuzuordnen sind, weil der Bürgermeister kraft seines Amtes Mitglied dieser Gremien ist, betragen für das Jahr 2025 insgesamt 1.601,12 Euro und wurden bzw. werden direkt an die Stadtkasse überwiesen bzw. erstattet.

Bereich 10	Bereich 20
gez. Ippendorf (digitale Mitzeichnung am 08.05.2026)	gez. Brenk (digitale Mitzeichnung am 08.05.2026)